

Einteilungskriterien für die Platzvergabe der städtischen Krippen

Die Krippenplätze werden durch folgendes Punktesystem eingeteilt:

Grundsatzpunkte Situation der Personensorgeberechtigten			
	Mutter	Vater	Alleinerziehend
Es liegt kein Nachweis über Beschäftigung vor.	0	0	1
Es liegt ein Nachweis über Elternzeit vor.	1	1	3
Es liegt ein Nachweis über eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder einen Sprachkurs vor.	2	2	5

Zusatzpunkte Sonstige Kriterien	
Ein Kind/Elternteil mit Behinderung, eine pflegebedürftige Person lebt im Haushalt.	+ 1
Ein Geschwisterkind ist in der gleichen Tageseinrichtung.	+ 2
Es wird eine Betreuungszeit bis 17 Uhr benötigt.	+ 3

Die Beschäftigung, Ausbildung oder Sprachkurs müssen durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Alleinerziehend bedeutet in diesem Fall, dass man das alleinige Sorgerecht hat und nicht mit einem Partner in einem Haushalt lebt oder, dass bei geteiltem Sorgerecht ein Elternteil dauerhaft außerhalb Crailsheims wohnt. Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Die Angabe wird beim Einwohnermeldeamt geprüft.

Die Angabe einer Arbeit, Ausbildung oder eines Sprachkurses gelten auch, wenn der Beginn ab einer bestimmten Zeit nachgewiesen werden kann.

Eltern, die über das Jobcenter den Nachweis der intensiven Jobsuche oder ein Jobangebot nachweisen können, werden bei der Vergabe der Statuspunkte wie Eltern in Elternzeit gewertet.

Der Zusatzpunkt für das Geschwisterkind gilt nur für die Kindertageseinrichtung, in der das Geschwisterkind zu dem Zeitpunkt des Beginns der Betreuung tatsächlich betreut wird.

Innerhalb der Punktevergabe wird dem älteren Kind der Vorrang gelassen.

Es werden bevorzugt aufgenommen:

1. Kinder, bei denen § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vorliegt (Kindeswohlgefährdung),
2. Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist.

Einteilungskriterien für die Platzvergabe der städtischen Kindergärten

Die Kindergartenplätze werden durch folgendes Punktesystem eingeteilt:

Grundsatzpunkte Situation der Personensorgeberechtigten			
	Mutter	Vater	Alleinerziehend
Es liegt kein Nachweis über Beschäftigung vor.	0	0	1
Es liegt ein Nachweis über Elternzeit vor.	1	1	3
Es liegt ein Nachweis über eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder einen Sprachkurs vor.	2	2	5

Zusatzpunkte Sonstige Kriterien	
Ein Kind/Elternteil mit Behinderung, eine pflegebedürftige Person lebt im Haushalt.	+ 1
Ein Geschwisterkind ist in der gleichen Tageseinrichtung.	+ 2
Es wird eine Betreuungszeit bis 18 Uhr benötigt.	+ 3
Der Wohnsitz ist im Wohnbezirk der Tageseinrichtung.	+ 3

Die Beschäftigung, Ausbildung oder Sprachkurs müssen durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Alleinerziehend bedeutet in diesem Fall, dass man das alleinige Sorgerecht hat und nicht mit einem Partner in einem Haushalt lebt oder, dass bei geteiltem Sorgerecht ein Elternteil dauerhaft außerhalb Crailsheims wohnt. Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Die Angabe wird beim Einwohnermeldeamt geprüft.

Die Angabe einer Arbeit, Ausbildung oder eines Sprachkurses gelten auch, wenn der Beginn ab einer bestimmten Zeit nachgewiesen werden kann.

Eltern, die über das Jobcenter den Nachweis der intensiven Jobsuche oder ein Jobangebot nachweisen können, werden bei der Vergabe der Statuspunkte wie beschäftigte Eltern gewertet.

Der Zusatzpunkt für das Geschwisterkind gilt nur für die Kindertageseinrichtung, in der das Geschwisterkind zu dem Zeitpunkt tatsächlich betreut wird.

Innerhalb der Punktvergabe wird nach Alter des Kindes entschieden.

Es werden bevorzugt aufgenommen:

1. Kinder, bei denen § 8a SGB VIII vorliegt (Kindeswohlgefährdung),
2. Kinder, bei denen ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist,
3. Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden.